

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
20.04.2023

Umsatzsteuer; BMF-Schreiben zum unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweis (§ 14c UStG) beim Ausweis eines negativen Betrages

Kurzfassung

§ 14c UStG regelt den Umgang bei unrichtigem oder unberechtigtem Steuerausweis in Rechnungen. Mit einem aktuellen BMF-Schreiben werden in Bezug auf eine BFH-Entscheidung aus 2019 Auslegungshinweise bezüglich des § 14c UStG im Falle von negativen Rechnungsbeträgen gegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich regelt § 14c UStG, dass ein Unternehmer sowohl einen in einer Rechnung zu hoch und damit unrichtig ausgewiesenen, als auch einen unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrag schuldet. Das Gleiche gilt, wenn jemand wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) gibt nun mit Schreiben vom 18.04.2023 (**Anlage**) unter Bezugnahme auf die BFH-Entscheidung vom 26. Juni 2019 – XI R 5/18 Hinweise zur Auslegung des BFH-Urteils und auf eine entsprechende Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses.

So wird der Umsatzsteuer- Anwendungserlass wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 14c.1 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Soweit der Aussteller eines Dokuments mit diesem nicht über eine von ihm erbrachte Leistung, sondern über eine Entgeltminderung abrechnet und dies zusätzlich

durch ein Minuszeichen bei dem offen ausgewiesenen Betrag zum Ausdruck bringt, wird dieser negative Betrag nicht nach § 14c Abs. 1 UStG geschuldet (vgl. BFH-Urteil vom 26.06.2019 – XI R 5/18, BStBl II 2023 S. XXX). Zu einem Schriftstück, das keine Rechnung, sondern Grundlage für den Zahlungsverkehr ist, siehe Abschnitt 14.1 Abs. 1 Satz 4. Bei der Prüfung, ob ein Dokument (nur) über Leistungen oder (auch) über Entgeltminderungen abrechnet, sind unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung des Steueraufkommens weitere Dokumente nur dann ergänzend heranzuziehen, wenn die Abrechnung auf diese verweist.“

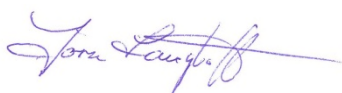
2. In Abschnitt 14c.2 wird nach Absatz 2a folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Soweit der Aussteller eines Dokuments mit diesem nicht unberechtigt über eine von ihm (angeblich) erbrachte Leistung, sondern über eine Entgeltminderung abrechnet und dies zusätzlich durch ein Minuszeichen bei dem offen ausgewiesenen Betrag zum Ausdruck bringt, wird dieser negative Betrag nicht nach § 14c Abs. 2 UStG geschuldet (vgl. BFH-Urteil vom 26.06.2019 – XI R 5/18, BStBl II 2023 S. XXX). Zu einem Schriftstück, das keine Rechnung, sondern Grundlage für den Zahlungsverkehr ist, siehe Abschnitt 14.1 Abs. 1 Satz 4. Bei der Prüfung, ob ein Dokument (nur) über Leistungen oder (auch) über Entgeltminderungen abrechnet, sind unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung des Steueraufkommens weitere Dokumente nur dann ergänzend heranzuziehen, wenn die Abrechnung auf diese verweist.“

Gemäß der einschlägigen Anwendungsregelung sind die Grundsätze des in der Anlage übersandten BMF-Schreibens in allen offenen Fällen anzuwenden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage